

die weitschichtige Literatur sehr ausgiebig benutzt und daraus das Wesentliche kritisch herauszulesen verstanden hat. Ein Literaturverzeichnis ermöglicht dem Leser, über einzelne Fragen oder bestimmten Standpunkt noch sich eingehender zu informieren. Wer aber sichs genug sein läßt, nur das Wichtigste zu wissen, dem wird R.s Buch genug bieten. Möge es die Erkenntnis von der weltumfassenden Bedeutung dieses unter unseren Augen entstehenden Werkes in weiteste Kreise tragen!

Tübingen.

Karl Sapper.

Louis Casabona, São Paulo du Brésil. Notes d'un colon français. Paris, E. Guilmoto, 1908. IV u. 233 S. 8° mit Abbild. Fr. 3.

Das Buch unterrichtet über Farmgelände und Farmmethoden, über das Klima, die Schulen, die Unterstützung durch die Regierung, die Ernten und andere für Kolonisten wichtige Dinge in eingehender Weise.

Notizen und Mitteilungen.

Neu erschienene Werke.

Stätten der Kultur. Eine Sammlung künstlerisch ausgestatteter Städte-Monographien, hgb. von G. Biermann. 16: Th. von Scheffer, Neapel. — 17: O. v. Gerstfeldt, Umbrische Städte. — 18: E. Kühnel, Algerien. — 19: F. Lorenz, Sizilien. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. Je M. 3.

E. Enzensperger, Wie sollen unsere Mittelschüler die Alpen bereisen? Kempten, Jos. Kösel. Geb. M. 1,80.

K. Wolff, Die Terrassen des Saaletals und die Ursachen ihrer Entstehung. [Hahns Forschgn. z. dtsh. Landes- u. Volkskde. 18, 2.] Stuttgart, J. Engelhorn. M. 6,60.

W. Eichbaum-Lange, Ferne Fahrt. Reisebilder aus Brasilien und Ostasien. Tübingen, H. Laupp. M. 3.

Zeitschriften.

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. 1909, 3. S. v. Hedin, Entdeckungen in Tibet. — W. M. Davis, Der große Cañon des Colorado-Flusses. — R. Fox, Reformbestrebungen und Erdkunde an höheren Lehranstalten.

The Geographical Journal. April. Dr. Sven Hedin's Journeys in Tibet, 1906—1908: I. S. Hedin, General Narrative; II. Discoveries in Southern Tibet; III. Lord Curzon of Kedleston, Scientific Results of Dr. Sven Hedin's Expedition; IV. T. H. Holdich, What we have learnt from Dr. Sven Hedin; V. Reply by Dr. Sven Hedin. — R. Amundsen, A Proposed North Polar Expedition. — H. J. Mackinder, The British Islands. — The New British-protected Malay States: Kelantan, Trengganu, and Keda. — Lieut. Shackleton's Antarctic Expedition.

La Géographie. 15 Mars. F. Bernard, L'exploration de l'Indo-Chine et la délimitation de la frontière franco-siamoise. — G. Vasse, Trois années en mission dans le Mozambique. — Ch. Rabot, L'expédition Shackleton au Pôle sud.

Staats- und Sozialwissenschaft.

Referate.

C. Bouglé [Prof. f. Sozialphilos. an der Univ. Toulouse]. Essais sur le régime des castes. Travaux de l'année sociologique publ. sous la direction de E. Durkheim. [Bibliothèque de philosophie contemporaine.] Paris, Félix Alcan, 1908. XII u. 279 S. 8°. Fr. 5.

Diese interessante sozialpolitische Studie über das indische Kastenwesen knüpft an die bekannte Theorie Senarts (*Les Castes dans l'Inde*) über den Zusammenhang der indischen Kasten mit dem indogermanischen Sippen- und Geschlechterwesen an, erkennt aber Oldenbergs prinzipielle Einwendungen gegen diese Theorie für berechtigt. Wenn es wahr ist, daß die Kaste auf die Familie zurückgeht, so beweist doch nichts, daß sie nur aus der indogermanischen Familie entstanden sein kann. Die Gebräuche, welche die Ehe, sonstige Gemeinschaft, ja manchmal sogar jede körperliche Berührung zwischen den verschiedenen Verbänden untersagen, sind zu verbreitet, um die Annahme zu gestatten, daß nur arischer Einfluß sie den Hindus auferlegen konnte (S. 64). Nun sind aber, wie der Verf. mehrfach betont, drei Punkte für das Kastenwesen charakteristisch: die gegenseitige Abschließung der Kasten, ihre hierarchische Rangordnung und die erbliche Spaltung der Berufe und Erwerbsarten. Die Fortdauer der ursprünglichen Exklusivität der Familien- und Sippenverbände liefert nur den Grund für die mangelnde Amalgamierungsfähigkeit und erbliche Abschließung der Kasten. Die hierarchisch abgestufte Rangordnung der Kasten mit dem Brahmanentum an der Spitze beruht auf dem Übergewicht, welches den Brahmanen ihre Kenntnis und Ausübung der alten Opfergebräuche verlieh. Der geschlossene Kultus der ursprünglichen Sippenverbände hält die Kasten davon ab sich zu vermischen; die Scheu vor den geheimnisvollen Wirkungen des Opfers macht sie schließlich der Priesterkaste untertan. So würde die soziologische Erforschung Indiens, weit entfernt die Anschauungen der »materialistischen« Geschichtsphilosophie zu erhärten, vielmehr eine Bestätigung des auch sonst aus den soziologischen Forschungen hervorgehenden Übergewichts der Religion in der ursprünglichen Organisation der Gesellschaften bieten (S. 82).

Dies sind etwa die Hauptgedanken des vorliegenden Werks, die der Verf. mit Geschick und Sachkenntnis gegen anderweitige Erklärungen des Kastenwesens zu verteidigen weiß, das er als eine spezifisch indische, einzigartige Erscheinung betrachtet. So wendet er sich gegen die von Dahlmann, Nesfield u. a. angenommene Identität der Kasten mit den Gilden. Die Stellung einer Kaste innerhalb der indischen Gesellschaftsordnung beruht nicht auf der Stufe, die ihr Gewerbe in der industriellen Entwicklung behauptet, indem z. B. Fischer und Jäger als Vertreter der primitivsten Gewerbe die niedrigste Stufe einnehmen, unter den Handwerkern die Töpfer und Ölpresser tiefer stehen als die mit metallenen Geräten arbeitenden Gewerbe u. dgl. Vielmehr sind es überwiegend religiöse Gesichtspunkte und Skrupel, wonach sich die Stellung einer Kaste richtet. So findet man häufig, daß eine Kaste besonders

respektiert wird, weil sie sich streng an die von den Brahmanen erlassenen Verbote gegen die Wiederverheiratung der Witwen bindet, oder in völlige Mifsachtung gerät, weil sie verbotene Speisen genießt. Die Barbieri, die oft auch Chirurgen sind und mit Instrumenten von Metall arbeiten, also nach Nesfield besonders hoch stehen müßten, werden verachtet, weil ihre Profession sie zwingt, Blut und Haare zu berühren, und die Gerber und Lederarbeiter sind übel angesehen, weil sie mit den Fellen toter Tiere arbeiten.

Dem Verf. steht eine ausgebreitete Belesenheit zu Gebot, die von den älteren englischen und französischen Reisewerken über Indien bis herab zu den trefflichen Reports über die indische Volkszählung von 1901 geht, welch letztere eine wahre Fundgrube für Kastenforschung bilden, von ihm auch ganz besonders verwertet sind, wie er übrigens auch die Arbeiten deutscher Sanskritisten für die Geschichte des Kastenwesens vielfach benutzt hat. Nach der sprachlichen Seite hin liegen freilich die Grenzen seines Könnens, da er als Nichtorientalist zu selbständiger Quellenforschung das linguistische Rüstzeug entbehrte, wie er selbst hervorhebt (S. XII). So erklären sich wohl manche einseitige Urteile, von denen ich erwähnen möchte, daß die organisatorische Tätigkeit der Brahmanen doch wohl etwas unterschätzt wird, wenn ihnen die Fähigkeit zu Mönchsorden sich zusammenzuschließen und einen Oberpriester zu bestellen abgesprochen wird (S. 73). Wo bleiben da die Gurus oder geistlichen Vorsteher der Sannyāsīs, die einer gerichtlichen Entscheidung zufolge das Recht haben, ihren Nachfolger bei Lebzeiten selbst zu ernennen, welches Recht nach ihrem Tode auf die Mahānts und die vornehmsten Persönlichkeiten der Sekte übergeht, die während der Leichenfeierlichkeiten für den verstorbenen Guru aus der Zahl seiner Schüler einen neuen wählen. Nach diesen Grundsätzen ist nach Sir R. West die Erbfolge bei den Sannyāsīs im größten Teil von Indien geregelt. Die Sannyāsīs können wohl als Mönche im europäischen Sinne bezeichnet werden, da sie ein Keuschheitsgelübde bewahren und sich von aller geschäftlichen Tätigkeit fern halten müssen. Auch die Klöster (couvents) können den Brahmanen nicht abgesprochen werden. Es ist bekannt, daß die zahllosen Sanskrithandschriften meistens in den großen Klosterschulen (maṭha) Indiens entstanden sind, die vielfach noch jetzt bestehen, gerade wie bei uns im Mittelalter hauptsächlich die Mönche als Abschreiber tätig waren. An der Besitzlosigkeit der Brahmanen darf man auch zweifeln, wenn man z. B. die Angaben Tods über den ausgedehnten Grundbesitz der Bettelorden in Rajputana in Betracht zieht, und die angenommene Beschränkung ihres Einflusses auf

das geistliche Gebiet wird durch die Tatsache widerlegt, daß noch unter der Mahrattenherrschaft alle wichtigen Staatsämter in den Händen der Brahmanen lagen.

Im allgemeinen ist jedoch die Stellung des Brahmanentums in der indischen Gesellschaft treffend charakterisiert. Um von dem reichen Inhalt dieses belehrenden Werks einen Begriff zu geben, möge hier noch eine kurze Inhaltsangabe Platz finden. Auf eine Einleitung über Wesen und Wirklichkeit des Kastenwesens folgt I. Wurzeln des Kastenwesens: 1. Die Spezialisierung der Kasten und die Gilde, 2. Der Gegensatz zwischen den Kasten und die Familie, 3. Die Hierarchie der Kasten und das Priesterum. II. Das Leben der Kasten: 1. Die Kaste und die buddhistische Revolution, 2. Die Kaste unter der englischen Herrschaft. III. Die Wirkungen: 1. Die Rassen, 2. Das Recht, 3. und 4. Die ökonomischen Verhältnisse, 5. Die Literatur.

Würzburg.

J. Jolly.

Notizen und Mitteilungen.

Neu erschienene Werke.

F. Lifschitz, Was ist Sozialreform? Bern, Max Drechsel. M. 0,75.

O. Gerlach, Ansiedelungen von Landarbeitern in Deutschland. [Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. 149.] Berlin, Verlag der Gesellschaft. M. 4.

M. Garr, Die Ineratensteuer. [Bernatzik v. Philippovichs Wiener staatswiss. Stud. IX, 2.] Wien, Franz Deuticke. M. 2,50.

Zeitschriften.

Journal des Économistes. 15 Avril. Y. Guyot, Les procédés de la commission des douanes. — G. de Nouvion, Le projet d'impôt sur le revenu. — E. Letourneur, Les entrepôts à domicile ou autres et leurs avantages pour l'industrie et le commerce. — M. Zablet, Mouvement financier et commercial. — R. Breton et E. Castelot, Revue des principales publications économiques de l'Étranger. — J. Rouvray, L'insaisissabilité des salaires et petits traitements. — Fr. Passy, La médecine des symptômes. Observations sur le travail des femmes.

Rechtswissenschaft.

Referate.

Walther Schoenborn [Privatdoz. f. öffentl. Recht an der Univ. Heidelberg], Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1908. VIII u. 95 S. 8°. M. 3.

Die Untersuchung ist sorgfältig, allein die Kritik hat Verschiedenes zu bemängeln.

Die Unsitte greift um sich, jede allgemeinere Frage ein Problem zu nennen. Auch der Verf. fehlt darin. Wenn er untersucht, ob öffentliche subjektive Rechte verzichtbar sind — dies bildet den Gegenstand der vorliegenden Habilitationsschrift —, so hatte er eine Frage, aber kein Problem zu lösen.

Der Lösungsversuch, den Schoenborn macht, scheint mir des weiteren verfehlt. Sch. folgert